

Name, Bauherrschaft:

Straße.

6370 Reith bei Kitzbühel

An den

Bürgermeister der Gemeinde

6370 Reith bei Kitzbühel

Fertigmeldung über die Wasser- und Abwasserentsorgung

Objekt: _____

- Die Schmutzwässer aus o.a. Objekt werden ab _____ in den Kanal eingeleitet.
- Die Regenabwässer werden auf eigenem Grund und Boden zur Versickerung gebracht.
- Die Regenabwässer werden laut wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid der BH Kitzbühel vom _____ retentiert (über Rückhaltebecken) in einen Vorfluter (Bach/Gerinne) eingeleitet.

Die Arbeiten wurden von der Firma _____ ausgeführt.

Eine Bestätigung der ausführenden Firma darüber, dass der Hausanschlusskanal und die Einbindung in den Gemeindekanal dicht hergestellt wurden d.h., dass kein Fremdwasser in die öffentliche Kanalanlage eindringen kann, liegt bei.

(Unterschrift)

*) Zutreffendes ankreuzen

Hinweis zur Ausführung der Entwässerungsanlage laut Anschluss- und Entsorgungsvertrag für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern

Die Mindestnennweite des Hausanschlusses vom öffentlichen Kanal bis zum Übergabeschacht beträgt DN 150.

Die Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich bis zur Trennstelle erfolgt mit einem Gefälle von 2%.

Für Wartungsarbeiten der Entwässerungsanlage sind ausschließlich dichte Putzstücke vorzusehen.

Leitungen für Wasser, Gas, Öl u. dgl. sowie Kabel dürfen nicht durch Putzschächte oder deren Mauerwerk geführt werden.

Die maßgebliche Rückstauenebene liegt 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle. Abwasserleitungen, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. (Für selten benützte Abläufe und für leicht verschmutzte fäkalienfreie Abwässer können Rückstaudoppelverschlüsse verwendet werden, die jedoch nur zum Zweck der Wasserableitung geöffnet werden dürfen).

Anbohrungen an die öffentlichen Sammelkanäle dürfen ausschließlich von befugten Unternehmen vorgenommen werden. Die Gemeinde Reith b. K. ist dabei rechtzeitig zu verständigen und zur Überwachung beizuziehen.

Putzschächte sind wasserdicht auszuführen und so zu situieren, dass von außen kein Oberflächenwasser eindringen kann.

Der Zusammenschluss der privaten Hausanschlussleitung mit dem öffentlichen Anschlusskanal hat durch den Kanalbenützer zu erfolgen.

Richtungsänderungen von Grund und Sammelleitungen dürfen nicht mit 90°-Bogenformstücken ausgeführt werden.

Eine Verjüngung der Abwasserleitungen in Fließrichtung ist nicht zulässig.

Um die Dichtheit der Entwässerungsanlage zu gewährleisten verpflichtet sich der Anschlussnehmer bei Einbindung des Hausanschlusskanals für das gegenständliche Grundstück in die öffentliche Kanalisationsanlage dafür Sorge zu tragen, dass der Hausanschlusskanal und die Einbindung in den Gemeindekanal jedenfalls dicht hergestellt werden, d.h., dass kein Fremdwasser in die öffentliche Kanalanlage eindringen kann. Der Gemeinde Reith b. Kitzbühel ist vor Inbetriebnahme des Hausanschlusskanals ein Prüfbericht eines befugten Unternehmens über die Dichtheit unaufgefordert vorzulegen.